



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (KALV)

Gültig ab 1. Januar 2004

Stand: 1. Januar 2017

318.102.05 d KALV

12.16

Vorwort

Das auf den 1. Juli 2003 in Kraft getretene neue AVIG sah ursprünglich auch eine Beitragssenkung auf diesen Zeitpunkt vor. Angesichts der Problematik einer Beitragssatzsenkung mitten eines Kalenderjahres beschloss der Bundesrat mit Verordnung vom 29. November 2002 den Beitragssatz in zwei Stufen zu senken. Die erste Senkung (auf 2,5% und beim Solidaritätsbeitrag auf 1%) wurde auf den 1. Januar 2003 vorgezogen. Die zweite Senkung erfolgt nun auf den 1. Januar 2004. Bis zur bisherigen Höchstgrenze von 106 800 Franken gilt neu ein Beitragssatz von 2%, der bisher reduzierte Beitragssatz für Lohnteile ab 106 800 Franken bis 267 000 Franken wird gänzlich aufgehoben.

Die erneute Beitragssenkung hat zahlreiche Änderungen in den Beispielen nach sich gezogen, weshalb das Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) neu aufgelegt wird.

Vorwort zum Nachtrag 1

Der nachfolgende Nachtrag passt das Rentenalter der Frauen in Rz 2003 an jenes der AHV an. Weiter wurde der aufgehobene Art. 4 AVIG durch den Art. 3 Abs. 3 AVIG im Titel 3.2 ersetzt.

Vorwort zum Nachtrag 2

Der Bundesrat hat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung, der bekanntlich auch für die Beiträge in der ALV gilt, per 1. Januar 2008 von gegenwärtig 106 800 auf 126 000 Franken erhöht.

Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/08 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 3

Aufgrund der 4. Teilrevision des AVIG's werden die ordentlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträge per 1. Januar 2011 um 0,2 Lohnprozent auf 2,2 % erhöht. Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Solidaritätsbeitrag von 1 % für Lohnbestandteile zwischen dem maximalen versicherten Verdienst (126 000 Franken) und dem zweieinhalbfachen davon (315 000 Franken) eingefügt.

Die Beitragserhöhung hat zahlreiche Änderungen in den Beispielen nach sich gezogen, weshalb das Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) überarbeitet werden musste.

Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/11 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 4

Die geänderte Beitragsfestsetzung bei den Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber (AnobAG) wirkt sich auch auf das Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) aus. Die Rz 3006 wird aufgehoben.

Vorwort zum Nachtrag 5

Aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes (AVIG) wird der bisherige Solidaritätsbeitrag ab einem Lohn von 126 000 Franken bis zu einem von 315 000 Franken deplafoniert, d.h. es wird neu auch für Lohnbestandteile über 315 000 Franken ein Solidaritätsbeitrag von 1 % erhoben.

Diese Ausweitung des Solidaritätsbeitrags hat Anpassungen in den Formeln nach sich gezogen, weshalb das Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) überarbeitet werden musste.

Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/14 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2016

Der Bundesrat hat am 12. November 2014 entschieden, den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung auf den 1. Januar 2016 von 126 000 auf 148 200 Franken zu erhöhen. Aufgrund dieses Beschlusses wird auch die Beitragsgrenze in der Arbeitslosenversicherung (ALV) angepasst.

Der Bundesrat hat überdies mit Entscheid vom 2. September 2015 beschlossen, den EO-Beitragssatz für eine beschränkte Dauer zu senken. Dieser beträgt ab 1. Januar 2016 bis Ende 2020 neu 0.45%.

Schliesslich wurde zwecks besserer Verständlichkeit die Abkürzung des vorliegenden Kreisschreibens angepasst und heisst neu KALV anstelle von ALV. Auf diese Weise wird es zu keinen Verwechslungen zwischen dem Kreisschreiben und der Arbeitslosenversicherung mehr kommen, wenn die Abkürzung im selben Text verwendet wird.

Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2017

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden ausschliesslich sprachliche Präzisierungen hinsichtlich der Beitragsbemessung aufgrund der unterschiedlichen Beitragssätze in der ALV vorgenommen sowie die zu Missverständnissen führenden entsprechenden Unstimmigkeiten beseitigt (Rz 2004 ff.).

Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	11
Ansätze	13
1. Grundlagen	15
2. Beiträge.....	15
2.1 Beitragspflicht	15
2.2 Beitragsbemessung	16
2.2.1 Für die ALV beitragspflichtiger Lohn	16
2.2.2 Abstufung der Beitragssätze	17
2.2.3 Anwendung der abgestuften Beitragssätze bei ganzjähriger Beschäftigungsdauer	18
2.2.3.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV.....	18
2.2.4 Anwendung der abgestuften Beitragssätze bei unterjähriger Beschäftigungsdauer	19
2.2.4.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV.....	20
3. Zahlung und Abrechnung der Beiträge.....	21
3.1 Allgemeines	21
3.2 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende .	22
3.3 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22
4. Verschiedenes	23
4.1 Verbuchung.....	23
4.2 Geldablieferung.....	23
4.3 Verwaltungskosten.....	23
4.4 Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF).....	23

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	obligatorische Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
AVIV	Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.02)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EO	Erwerbersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
IV	Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
Seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202)
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WBG	Wegleitung über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen

- WML Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO
- WVP Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
- ZAK Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
- ZAS Zentrale Ausgleichsstelle

Ansätze

Höchstgrenze des massgebenden Lohnes:

vor 1983	Fr.	3 900.–	im Monat bzw.	Fr.	46 800.–	im Jahr
ab 1983	Fr.	5 800.–	im Monat bzw.	Fr.	69 600.–	im Jahr
ab 1987	Fr.	6 800.–	im Monat bzw.	Fr.	81 600.–	im Jahr
ab 1991	Fr.	8 100.–	im Monat bzw.	Fr.	97 200.–	im Jahr
ab 1996	Fr.	8 100.–	im Monat bzw.	Fr.	97 200.–	bzw.
				Fr.	243 000.–	im Jahr
ab 2000	Fr.	8 900.–	im Monat bzw.	Fr.	106 800.–	bzw.
				Fr.	267 000.–	im Jahr
ab 2004	Fr.	8 900.–	im Monat bzw.	Fr.	106 800.–	im Jahr
ab 2008	Fr.	10 500.–	im Monat bzw.	Fr.	126 000.–	im Jahr
ab 2011	Fr.	10 500.–	im Monat bzw.	Fr.	126 000.–	bzw.
				Fr.	315 000.–	im Jahr
ab 2014	Fr.	10 500.–	im Monat bzw.	Fr.	126 000.–	im Jahr
ab 2016	Fr.	12 350.–	im Monat bzw.	Fr.	148 200.–	im Jahr

Beitragssatz:

ab 1982	0,3%	des massgebenden Lohnes		
ab 1984	0,6%	des massgebenden Lohnes		
ab 1990	0,4%	des massgebenden Lohnes		
ab 1993	2,0%	des massgebenden Lohnes		
ab 1995	3,0%	des massgebenden Lohnes		
ab 1996	3,0%	des massgebenden Lohnes	bis Fr.	97 200.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab Fr.	97 201.–
			bis Fr.	243 000.–
ab 2000	3,0%	des massgebenden Lohnes	bis Fr.	106 800.–
	2,0%	des massgebenden Lohnes	ab Fr.	106 801.–
			bis Fr.	267 000.–
ab 2003	2,5%	des massgebenden Lohnes	bis Fr.	106 800.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab Fr.	106 801.–
			bis Fr.	267 000.–
ab 2004	2,0%	des massgebenden Lohnes	bis Fr.	106 800.–
ab 2008	2,0%	des massgebenden Lohnes	bis Fr.	126 000.–
ab 2011	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis Fr.	126 000.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab Fr.	126 001.–
			bis Fr.	315 000.–

ab 2014	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr.	126 000.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr.	126 001.–
ab 2016	2,2%	des massgebenden Lohnes	bis	Fr.	148 200.–
	1,0%	des massgebenden Lohnes	ab	Fr.	148 201.–

1. Grundlagen

- 1001 Für die Erhebung der Beiträge an die ALV durch die Organe der AHV sind das AVIG, die AVIV und die UVV massgebend.
- 1002 Neben diesen Erlassen gelten für die Beiträge an die ALV sinngemäss die Bestimmungen des AHV-Rechts über die Beiträge der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und ihren Arbeitgebenden, insbesondere die WML, die WBB, die WBG und die WVP, soweit die erwähnten Erlasse nichts Abweichendes vorschreiben.

2. Beiträge

2.1 Beitragspflicht

- 2001 Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgebenden. Dazu gehören auch die ausländischen Versicherten einschliesslich der Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger und Saisonarbeiterinnen bzw. Saisonarbeiter sowie die Arbeitnehmenden von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden im Sinne von [Art. 6 AHVG](#).
- 2002 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#), vgl. dazu die WVP) bezahlen nur Beiträge an die ALV¹.
- 2003 Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
- 1/07 – mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach der eidgenössischen Familienzulagenordnung ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#)) den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG](#));
- Frauen vom Ende des Monats an, in dem sie das 64., und Männer vom Ende des Monats an, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#));

¹ 25. Februar 1991 ZAK 1991 S. 207 BGE 117 V 1

- Arbeitgebende für ihre Lohnzahlungen an die genannten Personengruppen ([Art. 2 Abs. 2 Bst. d AVIG](#));
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche der freiwilligen Versicherung angehören;
- Arbeitslose für Arbeitslosenentschädigungen, die nach [Art. 22a Abs. 1 AVIG](#) Lohn im Sinne der AHV darstellen, sowie die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil ([Art. 2 Abs. 2 Bst. e AVIG](#)).

2.2 Beitragsbemessung

2.2.1 Für die ALV beitragspflichtiger Lohn

- 2004 Die ALV-Beiträge werden grundsätzlich vom gleichen Lohn
1/17 erhoben, der für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebend ist. Für die Bemessung der ALV-Beiträge findet jedoch ein nach Höhe des massgebenden Lohnes abgestufter Beitragssatz Anwendung (Beitragssätze vgl. Rz 2007 ff.).
- 2005 Die Abstufung des Beitragssatzes bezieht sich auf das ein-
1/17 zelne Arbeitsverhältnis. Steht die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu verschiedenen Arbeitgebern, so wird der Beitrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Abstufung erhoben. Ob mehrere Arbeitsverhältnisse vorliegen, beurteilt sich nach [Art. 12 Abs. 1 AHVG²](#).
- 2006 Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann aber auch
1/17 gleichzeitig in mehr als einem Arbeitsverhältnis zur gleichen Arbeitgeberin bzw. zum gleichen Arbeitgeber stehen. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten ausübt, für jede Tätigkeit gesondert entlohnt wird und zudem die Lohnzahlungen von verschiedenen, administrativ unabhängigen Stellen erbracht werden. In solchen Fällen ist die Abstufung auf jedes einzelne Arbeitsverhältnis anzuwenden.

² 18. August 1986 ZAK 1987 S. 31 –

1/17 2.2.2 Abstufung der Beitragssätze

- 2007 Bis zu einer Höhe von Fr. 148 200.– beträgt der Beitrags-
1/17 satz für die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes
(maximal Fr. 3 260,40).
- 2008 Für Lohnanteile über Fr. 148 200.– (nach oben unbegrenzt)
1/17 beträgt der Beitragssatz für die ALV 1 % des massgebenden
Jahreslohnes.
- 2009 aufgehoben
1/14
- 2010 Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsumme können die ge-
1/16 samten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge nach folgenden Formeln
bestimmt werden:
– Für Jahreseinkommen bis und mit Fr. 148 200.–:
 Jahreseinkommen x 0,1245
– Für Jahreseinkommen ab Fr. 148 201.–:
 Jahreseinkommen x 0,1125 + 1 778.40
Hiervon zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende je die
Hälfte.
- 2011 Wird monatlich abgerechnet, wird zur Berechnung ein provi-
1/17 sorischer monatlicher Höchstbetrag von einem Zwölftel des
jährlichen Grenzbetrages gemäss Rz 2007 bestimmt. Das er-
zielte Einkommen wird damit verglichen und die Beiträge auf
dem jeweiligen Lohn nach folgenden Formeln ermittelt:
– Für Einkommen bis und mit Fr. 12 350.–:
 Einkommen x 0,1245
– Für Einkommen über Fr. 12 350.–:
 Einkommen x 0,1125 + Fr. 148.20
Da die Beiträge aufgrund des Verdienstes über die ganze An-
stellungsdauer während des Kalenderjahres zu bestimmen
sind, muss spätestens am Jahresende oder bei Dienstaustritt
definitiv abgerechnet werden. Dazu sind die über die ganze
Beschäftigungsdauer effektiv bezahlten Beiträge mit den ge-
mäss Rz 2010 geschuldeten Beiträgen zu vergleichen. Bei
unterjähriger Beschäftigungsdauer sind die Grenzen anteils-
mässig anzuwenden (vgl. Rz 2015 ff.). Ergeben sich Differen-

zen, sind diese spätestens mit der letzten Zahlung auszugleichen.

Anstelle einer Schlussabrechnung kann der Ausgleich auch monatlich erfolgen.

1/17 2.2.3 Anwendung der abgestuften Beitragssätze bei ganzjähriger Beschäftigungsdauer

2.2.3.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV

2012 *Beispiel 1*

1/16 Eine Verkäuferin erhält monatlich Fr. 3 400.– und am Jahresende eine Gratifikation von Fr. 1 500.–. Der Jahreslohn von Fr. 42 300.– (Fr. 3 400.– x 12 + Fr. 1 500.–) liegt unter dem Grenzbetrag von Fr. 148 200.–.

Für die Beitragsermittlung sind die jeweiligen Lohnzahlungen mit dem Faktor 0,1245 zu multiplizieren.

Beiträge auf
dem Monatsgehalt: $\text{Fr. } 3\,400.- \times 0,1245 = \text{Fr. } \mathbf{423.30}$
(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 211.65)

Beiträge auf
der Gratifikation: $\text{Fr. } 1\,500.- \times 0,1245 = \text{Fr. } \mathbf{186.75}$
(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 93.40)

2013 *Beispiel 2*

1/16 Ein Informatiker bezieht monatlich Fr. 7 000.–. Im Juni erhält er einen 13. Monatslohn. Der Jahreslohn von Fr. 91 000.– (Fr. 7 000.– x 13) liegt unter dem Grenzbetrag von Fr. 148 200.–.

Der Jahresbeitrag
berechnet sich wie folgt: $\text{Fr. } 91\,000.- \times 0,1245 = \text{Fr. } \mathbf{11\,329.50}$
(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 5 664.75)

Bei monatlicher Abrechnung
ist nach Rz 2011 vorzugehen $\text{Fr. } 7\,000.- \times 0,1245$
 $= \text{Fr. } 871.50$

Im Juni wird zusätzlich ein 13. Monatslohn von Fr. 7 000.–
ausgerichtet, womit der provisorische Grenzbetrag von
Fr. 12 350.– überschritten wird:
 $\text{Fr. } 14\,000.- \times 0,1125 + \text{Fr. } 148.20$
 $= \text{Fr. } 1\,723.20$

Bis am Jahresende werden
total abgerechnet: $11 \times \text{Fr. } 871.50 + \text{Fr. } 1\,723.20$
 $= \text{Fr. } 11\,309.70$
(für Arbeitnehmer und
Arbeitgeber je Fr. 5 654.85)

Zur jährlichen Abrechnung (Fr. 11 329.50) ergibt sich eine
Differenz von Fr. 19.80, welche spätestens bei der letzten
Zahlung zusätzlich abgerechnet werden muss.

2014 aufgehoben

1/17 **2.2.4 Anwendung der abgestuften Beitragssätze bei unterjähriger Beschäftigungsdauer**

2015 Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird zur Berechnung der Obergrenze des beitragspflichtigen Lohnes (Höchstlohn) der auf den Kalendertag umgerechnete Jahreshöchstbetrag mit der Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums multipliziert. Der Tageshöchstbetrag entspricht dem 360. Teil des Jahreshöchstbetrages.

2015. Die anteilmässige Anrechnung des jährlichen Grenzbetrages gilt auch bei Abgangsentschädigungen, welche im Verlaufe eines Kalenderjahres realisiert werden. Für die Anwendung der Obergrenze sind im Jahre der (ersten) Auszahlung der Abgangsentschädigung der errechnete massgebende Lohn aus der Austrittsleistung und jener aus dem normalen, gegebenenfalls bereits abgerechneten Erwerbseinkommen zusammenzuzählen.

- 2016 Die Beiträge an die ALV werden für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer aufgrund der Anstellungsdauer im Kalenderjahr berechnet. Die Anzahl Tage werden aufgrund der Ein- und Austrittsdaten berechnet, wobei Samstage und Sonntage mitgezählt werden.
- 2017 Ist der Eintritts- bzw. Austrittstag der 31. Tag des Monats, dann ist mit dem 30. als Eintritts- bzw. Austrittstag zu rechnen. Das gleiche gilt für den 28. oder 29. Februar. Ganze Kalendermonate werden mit 30 Tagen gezählt.
- 2018 Die anrechenbaren Tage bestimmen sich nach folgender Formel:
 $(AM - EM) \times 30 + (AT - ET + 1)$
 (AM = Austrittsmonat; EM = Eintrittsmonat;
 AT = Austrittstag; ET = Eintrittstag)
- 2019 *Beispiel für die Tageberechnung:*
 Eine Aushilfe beginnt am 15.4. und tritt am 28.12. wieder aus. Gemäss Rz 2018 werden die anrechenbaren Tage wie folgt ermittelt:
 $(12 - 4) \times 30 + (28 - 15 + 1) = 254$ anrechenbare Tage

2.2.4.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV

- 2020 *Beispiel 1*
 1/16 Eine früher als Bankangestellte tätige Hausfrau hilft vom 25. November bis 30. Dezember bei den Jahresabschlussarbeiten. Gemäss Rz 2018 ergibt dies 36 anrechenbare Tage. Sie erhält für die gesamte Zeit eine Entschädigung von Fr. 5 800.–

Beitragsberechnung:

Höchstlohn = Fr. 148 200.– x 36 Tage : 360 Tage =
 Fr. 14 820.–

Fr. 5 800.– liegen unter der Grenze von Fr. 14 820.–, weshalb folgende Formel zur Anwendung kommt:

$$\begin{aligned} & \text{Fr. 5 800.–} \times 0,1245 \\ & = \text{Fr. 722.10} \end{aligned}$$

(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 361.05).

2021 *Beispiel 2*

1/16 Eine temporäre Arbeitskraft erhält für ihre Tätigkeit vom 15. April bis am 28. Dezember einen Lohn von Fr. 120 200.– ausbezahlt. Dies ergibt 254 anrechenbare Tage (vgl. Rz 2018 f.).

Beitragsberechnung:

$$\begin{aligned} \text{Höchstlohn} &= \text{Fr. 148 200.–} \times 254 \text{ Tage} : 360 \text{ Tage} = \\ & \text{Fr. 104 563.35} \end{aligned}$$

Fr. 120 200.– liegen über dem Höchstlohn von Fr. 104 563.35, weshalb folgende Formel zur Anwendung kommt:

$$\begin{aligned} & (\text{Fr. 120 200.–} \times 0,1125) \\ & + (\text{Fr. 1 778.40} \times 254 \text{ Tage} : 360 \text{ Tage}) \\ & = \text{Fr. 14 777.25} \end{aligned}$$

(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 7 388.65)

2022 aufgehoben

3. Zahlung und Abrechnung der Beiträge

3.1 Allgemeines

3001 Zahlung und Abrechnung der ALV-Beiträge erfolgen zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen. Da die ALV-Lohnsumme wegen der gesetzlichen Begrenzung jedoch nicht immer mit der AHV/IV/EO-Lohnsumme übereinstimmt, ist sie in den Abrechnungsunterlagen grundsätzlich separat aufzuführen.

- 3002 Während Kurzarbeit oder bei einem von der ALV anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, weiterhin die gesetzlichen Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung auf dem vollen, der normalen Arbeitszeit entsprechenden Lohn zu entrichten. Sie bzw. er kann dabei die ganzen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom auszuzahlenden Lohn abziehen. Die auf die Ausfallzeiten entfallenden Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV werden der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber von der Arbeitslosenkasse vergütet.
- 3003 Von den ALV-Beiträgen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.
- 3004 Die Richtigkeit der Beitragsabrechnungen für die ALV ist anlässlich der Arbeitgeberkontrollen oder bei der Durchführung anderer Kontrollmassnahmen im Sinne des Kreisschreibens über die Arbeitgeberkontrollen zu überprüfen.

1/07 **3.2 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende**
([Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 AVIG](#))

- 3005 Der Beitrag an die ALV ist von der Ausgleichkasse zusammen mit dem AHV/IV/EO-Beitrag zu erheben, in der Beitragsverfügung aber getrennt aufzuführen.
- 3006 aufgehoben
1/13

3.3 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#), [Art. 3 AHVV](#))

- 3007 Die ALV-Beiträge sind jährlich zu bezahlen.

4. Verschiedenes

4.1 Verbuchung

- 4001 Für die Verbuchung der abgerechneten ALV-Beiträge sind die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen massgebend.

4.2 Geldablieferung

- 4002 Die vereinnahmten ALV-Beiträge sind der ZAS laufend zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen abzuliefern. Für den Geldausweis gelten sie als Fondsgelder. Die Überweisung an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch die ZAS.

4.3 Verwaltungskosten

- 4003 Da auf den ALV-Beiträgen keine Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden dürfen, werden den AHV-Ausgleichskassen die durch den Beitragsbezug entstehenden Kosten von der Arbeitslosenversicherung vergütet. Diese Entschädigung wird vom BSV im Einvernehmen mit dem SECO festgesetzt.

4.4 Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF)

- 4004 Für den ausschliesslich die ALV betreffenden Korrespondenz- und Zahlungsverkehr kann die P.P.-AHV/IV/EO-Frankatur benützt werden. Die Rückerstattung der entsprechenden Taxkosten wird mit der Arbeitslosenversicherung gesamthaft geregelt.